OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153520/2/WP

Datum:
Linz, 27. Juni 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des DI R B, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wolfern vom 4. April 2022, GZ: Bau-12/2022, betreffend Einwendungen gegen das Bauvorhaben „Errichtung eines Schutzdaches“ der mitbeteiligten Bauwerber Ing. W und M H, x, x, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Die mitbeteiligten Bauwerber beabsichtigen die „Errichtung eines Schutzdaches“ auf Grundstück Nr x der KG K, dargestellt im Einreichplan der Zimmerei T GmbH, x, vom 22. Februar 2022, Plannummer 036, und beschrieben in der Baubeschreibung vom 1. Februar 2022 [Ansuchen, Baubeschreibung, Einreichplan, ON1 bis ON3 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Am 23. März 2022 fand eine mündliche Bauverhandlung statt, an der der Beschwerdeführer (Bf) teilnahm und Einwendungen erhob [Verhandlungsschrift, ON6 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Mit Bescheid vom 4. April 2022 erteilte der Bürgermeister der Marktgemeinde Wolfern (belangte Behörde [bB]) den mitbeteiligten Bauwerbern die Baubewilligung. Dieser Bescheid wurde den Bauwerbern (28. April 2022) und dem Bf (29. April 2022) nachweislich zugestellt [Baubewilligungsbescheid, Rückscheine, ON8 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.4. Mit Schriftsatz vom 23. Mai 2022 erhob der Bf Beschwerde und begründete diese umfassend [Beschwerde, ON13 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Mit Schreiben vom 15. Juni 2022, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 22. Juni 2022 eingelangt, legte die bB die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor [Vorlageschreiben, ON1 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Die Bauwerber beabsichtigen die „Errichtung eines Schutzdaches“ auf Grundstück Nr x der KG K, dargestellt im Einreichplan der Z T GmbH, x, vom 22. Februar 2022, Plannummer 036, und beschrieben in der Baubeschreibung vom 1. Februar 2022 [Ansuchen, Baubeschreibung, Einreichplan, ON1 bis ON3 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Die Bauwerber sind jeweils Hälfteeigentümer des Baugrundstückes Nr x der KG K [Ansuchen, ON1 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Der Bf ist Alleineigentümer des östlich vom Baugrundstück gelegenen, unmittelbar an dieses angrenzenden Grundstückes Nr x1 der KG K [Ansuchen, ON1 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.4. Der Bf hat im Zuge der mündlichen Bauverhandlung Einwendungen hinsichtlich (1) Brandsicherheit, (2) Einschränkung der Entwicklung der Biolandwirtschaft des Bf, (3) Rechtmäßigkeit des (übrigen) Gebäudebestandes erhoben [Niederschrift, ON 6 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln und werden auch seitens des Bf nicht bestritten. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 31 Abs 1 Oö. BauO 1994 sind Nachbarn bei Wohngebäuden [...]: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind (Z 1) und bei allen anderen Bauvorhaben sowie für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind (Z 2). Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.

1.2. Gemäß § 31 Abs 4 Oö. BauO 1994 sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn [...] im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen.

1.3. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ist das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden

baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Der Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059 mHa VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021, mwN; VwGH 27.1.2016, 2012/05/0210; 11.12.2012, 2009/05/0269, mwN).

1.4. Weiters ist klarzustellen, dass das Baubewilligungsverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren ist. Maßgeblicher Gegenstand des Verfahrens ist das eingereichte, mit Plänen belegte Projekt (vgl VwGH 29.9.2016, Ro 2014/05/0067 mHa VwGH 30.1.2004, 2011/05/0157). Aus der Antragsbedürftigkeit der Baubewilligung folgt, dass die Baubehörde über das Parteibegehren, wie es sich aus dem Ansuchen, den Plänen, der Baubeschreibung etc ergibt, abzusprechen hat (VwGH 15.3.2021, Ra 2020/05/0011 uHa VwGH 4.5.2020, Ra 2019/05/0291, mwN).

2.1. Der Bf ist Eigentümer eines Grundstücks, das unmittelbar an das Baugrundstück angrenzt, weshalb ihm zunächst die Stellung als Nachbar gemäß § 31 Abs 1 Oö. BauO zukommt. Ein Mitspracherecht und damit Parteistellung kommt dem Nachbarn allerdings nur dann zu, wenn und soweit er zulässige Einwendungen erhoben hat. Solche Einwendungen hat der Bf projektbezogen nicht erhoben. Dies aus folgenden Gründen:

2.2. Soweit der Bf die Einhaltung von Brandschutzvorschriften urgiert, ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei regelmäßig um solche Vorschriften handelt, die im bloß öffentlichen Interesse gelegen sind und dem Nachbarn kein Mitspracherecht im Baubewilligungsverfahren vermitteln. Ebenso handelt es sich nach der höchstgerichtlichen Rsp beim Einwand der Wertminderung („Einschränkung der Weiterentwicklung des Biohofs B“) um keine im Baubewilligungsverfahren zulässige Einwendung. Fragen der Rechtmäßigkeit des übrigen – nicht den Projektgegenstand betreffenden – Gebäudebestandes sind nicht projektbezogen und schon aus diesem Grund unzulässig. Insofern der Bf in der Beschwerde die Frage der Widmungswidrigkeit mit dem Hinweis auf das Nichtvorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebs aufwirft, ist darauf hinzuweisen, dass die Widmung „Grünland“ keinen Immissionsschutz für die Nachbarschaft gewährt und daher kein Mitspracherecht des Nachbarn bezüglich Fragen der Widmungskonformität besteht. Inwieweit die Verwirklichung des Bauvorhabens im Rahmen der bestehenden Widmung zulässig ist, hat(te) die bB anhand der Bestimmungen des § 30 Abs 5ff Oö. ROG 1994 zu beantworten.

2.3. Im Ergebnis hat der Bf im baubehördlichen Bewilligungsverfahren zum verfahrensgegenständlichen Bauvorhaben keinerlei zulässige Einwendungen erhoben, weshalb er die Stellung als Partei im Bewilligungsverfahren verloren hat

(Präklusion). Die Beschwerde gegen den Baubewilligungsbescheid erweist sich daher als unzulässig mangels Parteistellung.

2.4. Mangels zulässiger Beschwerde brauchte auf das weitere Vorbringen hinsichtlich einer allfälligen Befangenheit der bB sowie der Verwirklichung des Bauvorhabens vor Erlangung der Baubewilligung nicht weiter eingegangen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnten. Es liegt daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil